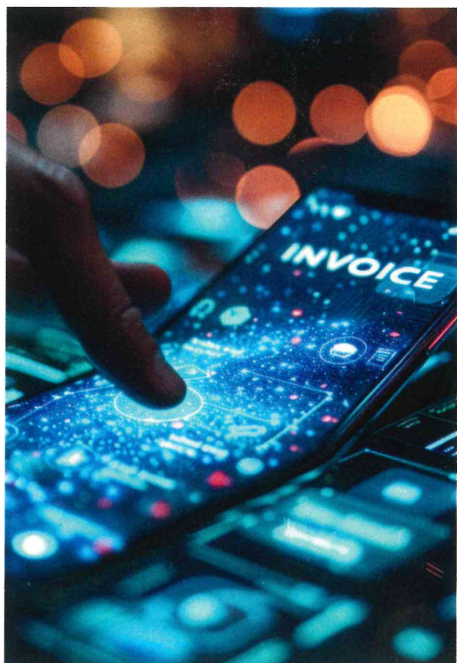


STEUERTIPP

E-Rechnungspflicht: Was gilt für Friseure?

„Ab 2025 wird die E-Rechnung Pflicht. Für Friseure gibt es aber gute Nachrichten! Im Privatkundengeschäft bleibt alles unverändert: Sie können weiterhin Kassenbons oder auch Papierrechnungen nutzen. Die E-Rechnungspflicht gilt nur für Geschäfte zwischen Unternehmen (B2B). Das heißt, ab 2025 müssen Sie in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, z. B. von Lieferanten. Dafür sind eine E-Mail-Adresse und eine ordnungsgemäße Archivierung der eingehenden Dokumente erforderlich. Für den Rechnungsversand gibt es eine Übergangsphase: Ab 2027 wird die E-Rechnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 800.000 € Pflicht, ab 2028 dann für alle B2B-Geschäfte. Von der E-Rechnungspflicht grundsätzlich ausgenommen sind Rechnungen unter 250 €. Für Sie bedeutet das: Ab 2028 müssen sie selbst E-Rechnungen erstellen, wenn Dienstleistungen über 250 € für ein Unternehmen durchgeführt werden, wie z. B. ein Styling für ein Firmen-Fotoshooting.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker**Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****§****Inflationsausgleichszahlung (bÜ).**

Laut Tarifvertrag einer Kommune gilt: Eine sogenannte Inflationsausgleichszahlung steht den Beschäftigten zu, die „mindestens an einem Tag in der Woche ein Entgelt beziehen“. Demnach geht eine Mitarbeiterin, die sich während der Auszahlungsphase in Elternzeit befindet, leer aus. Das Arbeitsverhältnis ruht während der Elternzeit, sodass die Voraussetzungen dann nicht erfüllt sind. Die Frau werde nicht wegen ihres Geschlechts diskriminiert. Die tarifliche Regelung verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Begründung: Der tarifliche Inflationsausgleich verfolge (auch) einen Vergütungszweck, der arbeitsleistungsbezogen ist. Fehlt es daran völlig, weil nicht an einem Tag ein Entgeltanspruch bestand, so besteht entsprechend auch kein Anspruch aus Auszahlung.

LAG Düsseldorf, 14 SLa 303/24

§**Steuer-Schätzung (bÜ).**

Muss das Finanzamt die Einnahmen beziehungsweise die „Besteuerungsgrundlagen“ eines Betreibers eines Döner-Imbisses schätzen, weil die Angaben zum Beispiel nicht schlüssig sind oder Bücher und Aufzeichnung fehlen, so ist es erforderlich, bestimmte Gerichte des Schnellrestaurants zu kennen. Denn das Finanzamt sollte bei einer Schätzung die Hauptumsatzträger bestimmen und die jeweilige Portionierung ermitteln können. Hier ging es um Dönerfleisch. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn das Finanzamt keine betriebsbezogene Portionierung ermittelt hat und das Gericht diese auch nicht anderweitig ermitteln und feststellen kann.

Hessisches FG, 10 K 98/17 - vom 23.06.2023

§**Investitionsabzugsbetrag (bÜ).**

Nach Übergang in eine GmbH ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen. Das zeigt vorliegender Fall. Ein Einzelunternehmen hatte einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 100.000 € gewinnmindernd geltend gemacht. Im folgenden Jahr wurde das Einzelunternehmen in eine GmbH eingebracht. Somit darf das Finanzamt die Anerkennung rückgängig machen. Der Gewinn darf nachträglich erhöht und entsprechend Steuern nachberechnet werden. Denn die Inanspruchnahme des IAB setzt eine Investition im selben Betrieb voraus, was aufgrund des Rechtsträgerwechsels aber nicht mehr möglich war. FG Köln, 7 K 522/22 - vom 30.11.2023
Mehr zum Investitionsabzugsbetrag lesen Sie auf tophair.de/business